



STAATLICHE SCHULBERATUNGSSTELLE FÜR DIE OBERPFALZ
WEINWEG 2, 93049 REGENSBURG
TELEFON 0941/2 20 36 • TELEFAX 0941/2 20 37
E-Mail: buero@sboopf.de
<http://www.schulberatung.bayern.de/schulberatung/oberpfalz>

22.07.2019

Übertritt vom Gymnasium an die Realschule

I. Schultyp

Die Realschule ist eine allgemein bildende weiterführende Schule. Sie umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 10 und vermittelt nach sechsjährigem Besuch bei erfolgreicher Ablegung einer zentral gestellten Abschlussprüfung den mittleren Schulabschluss.

Ab der 7. Jahrgangsstufe bietet sie drei Wahlpflichtfächergruppen an:

Wahlpflichtfächergruppe I

- Mathematik mit erhöhter Stundenzahl in den Jahrgangsstufen 7 bis 10
- Physik ab Jahrgangsstufe 7 und mit erhöhter Stundenzahl in Jahrgangsstufe 9 und 10
- Chemie ab Jahrgangsstufe 8
- Informationstechnologie mit Schwerpunkt TZ/CAD oder Informatik

Wahlpflichtfächergruppe II

- Wirtschafts- und Rechtslehre bereits ab Jahrgangsstufe 8
- Betriebswirtschaftslehre / Rechnungswesen ab Jahrgangsstufe 7
- Informationstechnologie mit Schwerpunkt Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen

Wahlpflichtfächergruppe III a

- Französisch als zweite Pflichtsprache ab Jahrgangsstufe 7
- Betriebswirtschaft/Rechnungswesen in Jahrgangsstufe 8
- Informationstechnologie mit Schwerpunkt Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen

Wahlpflichtfächergruppe III b

- Kunst oder Werken oder Sozialwesen oder Ernährung und Gesundheit ab Jahrgangsstufe 7 und
- Musik auch in Jahrgangsstufe 10
- Informationstechnologie mit Schwerpunkt TZ/CAD oder Informatik oder Betriebswirtschaftslehre / Rechnungswesen

II. Hinweise

Der Schüler/die Schülerin braucht für den Erfolg an der Realschule vor allem große Arbeitsbereitschaft. Er/sie sollte ausdauernd, konzentrationsfähig und belastbar sein.

Die Realschule unterrichtet in den Wahlpflichtfächergruppen I und II nur eine Fremdsprache als Pflichtfach, nämlich Englisch. Für diejenigen, die Schwierigkeiten im sprachlichen Bereich haben, bedeutet das eine Entlastung. Allerdings setzt die Aufnahme in eine höhere Jahrgangsstufe voraus, dass bereits Englischunterricht besucht wurde.

Im Fach Mathematik können Schüler und Schülerinnen des Gymnasiums in der Realschule nicht mit einem Vorsprung rechnen.

In jedem Fall ist die Altersgrenze zu berücksichtigen. Die Formel dazu lautet: Jahrgangsstufe plus 7. Wer also z. B. in die 8. Jahrgangsstufe eintreten will, darf vor Beginn dieses Schuljahres noch nicht 15 Jahre alt sein. Stichtag ab dem Schuljahr 2016/17 ist der 30. September.

Die Höchstausbildungsdauer an der Realschule ist auf 8 Schuljahre festgelegt. Dabei zählen alle an öffentlichen Realschulen, Wirtschaftsschulen, Mittelschulen (Mittlere Reife-Klassen) und Gymnasien verbrachten Schuljahre. Die Höchstausbildungsdauer gilt auch dann als überschritten, wenn feststeht, dass der Abschluss der Schule nicht mehr innerhalb der Höchstausbildungsdauer erreicht werden kann. Wenn also zum Beispiel die 8. Jahrgangsstufe des Gymnasiums wiederholt wurde und der Schüler in die 8. Jahrgangsstufe

stufe der Realschule übergetreten ist, kann er nicht mehr, auch nicht freiwillig, wiederholen.

In Fächern, die am Gymnasium nicht unterrichtet wurden oder an der Realschule ein höheres Lehrziel haben, wird Nachholfrist bis zu einem Jahr gewährt.

Ein Übertritt in die 10. Jahrgangsstufe der Realschule ist nicht empfehlenswert, da zu viel Lernstoff nachgeholt werden müsste und in diesem Schuljahr die Abschlussprüfung abgelegt wird.

III. Übertrittsbestimmungen

1. Übertritt aus dem Gymnasium in die 5. Jahrgangsstufe der Realschule

Nach der 5. Jahrgangsstufe am Gymnasium kann ein Schüler in die Eingangsstufe der Realschule eintreten, sofern er nicht dem Wiederholungsverbot am Gymnasium unterliegt. Eine Probezeit gibt es nicht. Das am Gymnasium verbrachte Schuljahr zählt zur Höchstausbildungsdauer (s. Ziff. II).

2. Übertritt in eine höhere Jahrgangsstufe

a) Übertritt in die nächsthöhere Jahrgangsstufe

| Voraussetzungen | Aufnahmeprüfung | Probezeit |
|---|-----------------|-----------|
| mit Vorrückungserlaubnis | - | - |
| ohne Vorrückungserlaubnis, höchstens einmal die Note 5 in Vorrückungsfächern der Realschule | - | ja |
| ohne Vorrückungserlaubnis, mehrmals schlechter als 4 in Vorrückungsfächern der Realschule | ja | ja |

Die Aufnahmeprüfung findet in den letzten Tagen der Sommerferien statt und erstreckt sich auf alle Vorrückungsfächer der vorhergehenden Jahrgangsstufe der Realschule. Eine schriftliche Prüfung wird in Deutsch, Englisch und Mathematik abgelegt, alle anderen Fächer können mündlich geprüft werden. Sie entfällt in den Fächern, in denen der Schüler oder die Schülerin bisher keinen Pflichtunterricht hatte, sowie in jenen, in denen am Gymnasium mindestens die Note 4 erreicht worden ist.

b) Übertritt in die gleiche Jahrgangsstufe

Die erforderliche Vorrückungserlaubnis vom Gymnasium liegt in diesem Fall aus dem vorgehenden Jahr vor, weshalb Aufnahmeprüfung und Probezeit entfallen. Bei Überschreitung der Höchstausbildungsdauer ist eine Aufnahme in die Realschule nicht möglich, bei Überschreiten des Höchstalters nur in besonderen Ausnahmefällen.

3. Übertritt während des Schuljahres

Der Übertritt während des Schuljahres ist als Ausnahmefall unter besonders gewichtigen Gründen anzusehen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

4. Welche neuen Fächer kommen auf Gymnasiasten an der Realschule zu?

- Informationstechnologie: Da die Verteilung der Jahreswochenstunden die jeweilige Realschule entscheidet, ist hier eine Beratung vor Ort zu empfehlen.
- Chemie
- Physik
- Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen
- Französisch (außer bei Französisch als 2. oder 3. Fremdsprache)
- Kunst oder Werken oder Ernährung und Gesundheit oder Sozialwesen in der Wahlpflichtfächergruppe IIIb

In welchen Fächern muss wie viel Stoff nachgelernt werden?

| | | |
|---|----------|---|
| Bei Übertritt in Jahrgangsstufe 7 | WPF I | Informationstechnologie 2 JWSt Mathematik |
| | WPF II | Informationstechnologie 1 JWSt Mathematik |
| | WPF IIIa | Informationstechnologie 1 JWSt Mathematik |
| | WPF IIIb | Informationstechnologie 1 JWSt Mathematik |
| Bei Übertritt in Jahrgangsstufe 8 | WPF I | Informationstechnologie 2 JWSt Mathematik 2 JWSt Physik |
| | WPF II | Informationstechnologie 1 JWSt Mathematik 3 JWSt Betriebswirtschaft/Rechnungswesen |
| | WPF IIIa | Informationstechnologie 1 JWSt Mathematik 2 JWSt Betriebswirtschaft/Rechnungswesen 4 JWSt Französisch (außer bei Fr als 2.Fremdspr.) |
| | WPF IIIb | Informationstechnologie 1 JWSt Mathematik 3 JWSt Ernährung und Gesundheit / Sozialwesen / Werken |
| Bei Übertritt in Jahrgangsstufe 9 | WPF I | Informationstechnologie 2 JWSt Physik 2 JWSt Chemie (außer NTG) |
| | WPF II | Informationstechnologie 6 JWSt Betriebswirtschaft/Rechnungswesen 2 JWSt Wirtschafts- und Rechtslehre (außer WSG) |
| | WPF IIIa | Informationstechnologie 4 JWSt Betriebswirtschaft/Rechnungswesen 7 JWSt Französisch (außer bei Fr als 2./3.Fremdspr.) |
| | WPF IIIb | Informationstechnologie 6 JWSt Profulfach, z.B. Ernährung und Gesundheit / Sozialwesen / Werken / Kunst |
| Bei Übertritt in Jahrgangsstufe 10 | WPF I | Informationstechnologie 3 JWSt Physik 2 JWSt Chemie (außer NTG) |
| | WPF II | Informationstechnologie (NTG 2) 9 JWSt Betriebswirtschaft/Rechnungswesen |
| | WPF IIIa | Informationstechnologie 11 JWSt Französisch (außer bei Fr als 2./3. Fremdspr.) |
| | WPF IIIb | Informationstechnologie 9 JWSt Profulfach, z.B. Ernährung und Gesundheit / Sozialwesen / Werken / Kunst |

IV. Rechtsgrundlagen

§§ 2, 5 – 7,RSO